

# Das Software-Patent

Vortragender: PA Dipl.-Ing. Christian Cremer

Cremer & Cremer  
Patentanwälte

Ulmer Straße 9

86489 Deisenhausen

Patent-Cremer@t-online.de

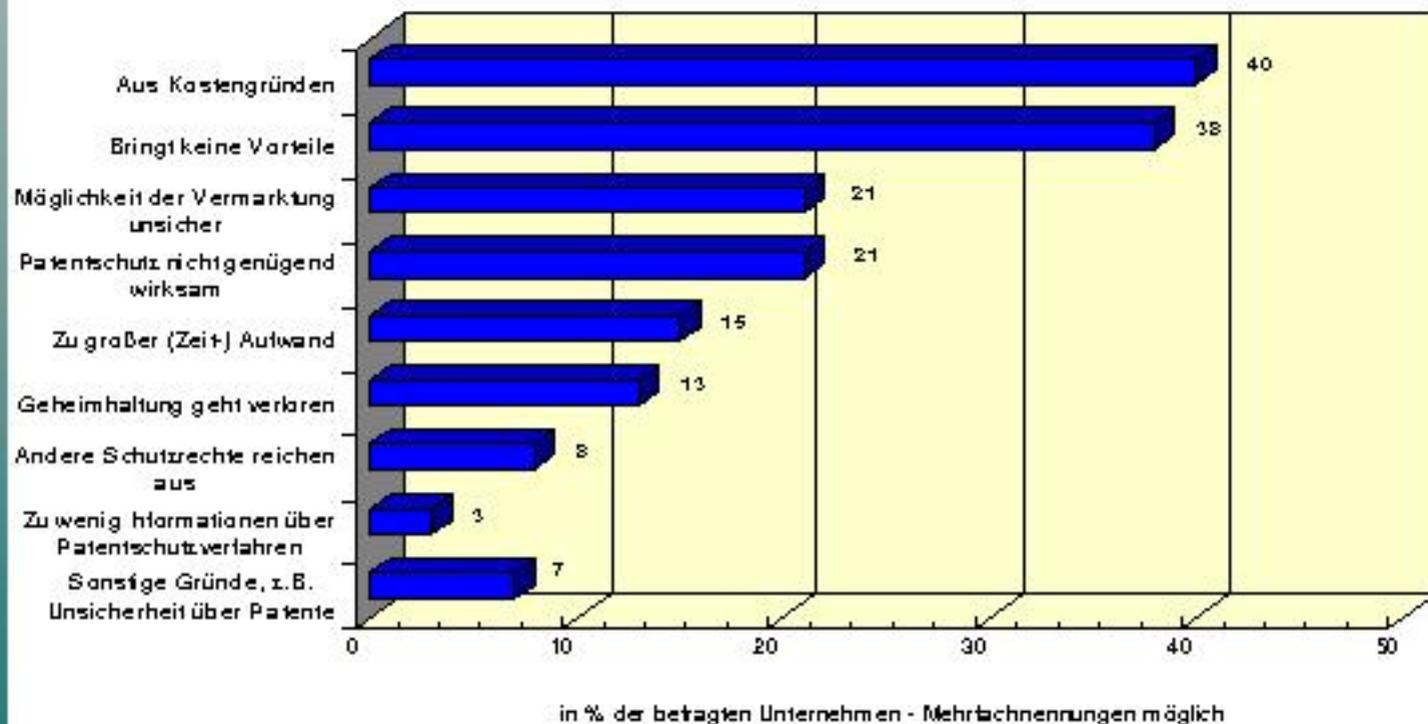
Tel.: 08282-894780

# Inhalt des Vortrags

- Allgemeine Patentierungsvoraussetzungen
- Verfahrensablauf während eines Patentlebens
- Softwarepatentproblemfelder
- Stand im Gesetzgebungsverfahren
- Ausblick und Einschätzung

# Warum werden Erfindungen nicht geschützt?

Warum werden patentfähige Erfindungen nicht angemeldet?



Quelle: Umfrage Unternehmensberatung Roland Berger, 1994  
veröffentlicht in den BMWi Gründerzeiten, Nr. 40, März 2001, S. 2

# Voraussetzungen für Patentschutz

Das Muss einer Erfindung:

neu (§ 1 PatG, Art 52 EPÜ)

erfinderische Tätigkeit (§ 1 PatG, Art 52 EPÜ)

gewerblich anwendbar (§ 1 PatG, Art 52 EPÜ)

technische Erfindung (ungeschrieben)

# Definition der Patentschutzvoraussetzung: Neuheit

Nach dem absoluten Neuheitsbegriff muss unter Berücksichtigung des allgemeinen Fachwissens zum Prioritätszeitpunkt die Erfindung neu sein.

# Definition der Patentschutzvoraussetzung: erfinderische Tätigkeit

Berücksichtigung des Standes der Technik

Können und Fähigkeiten des  
Durchschnittsfachmanns

Naheliegen der aufgezeigten Lösung

# Definition der Patentschutzvoraussetzung: gewerbliche Anwendbarkeit

Wenn das Erfundene seiner Art nach geeignet ist

in einem technischen Gewerbebetrieb hergestellt zu werden

in einem technischen Gewerbebetrieb angewendet zu werden

# Definition der Patentschutzvoraussetzung: Technizität

Def.: Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur unmittelbaren Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges (BGH GRUR 77, 152 - Flugkostenminimierung)

⇒ ein technisches Merkmal genügt

# Patentkategorien

Erzeugnispatent

Vorrichtungspatent

Stoffpatent

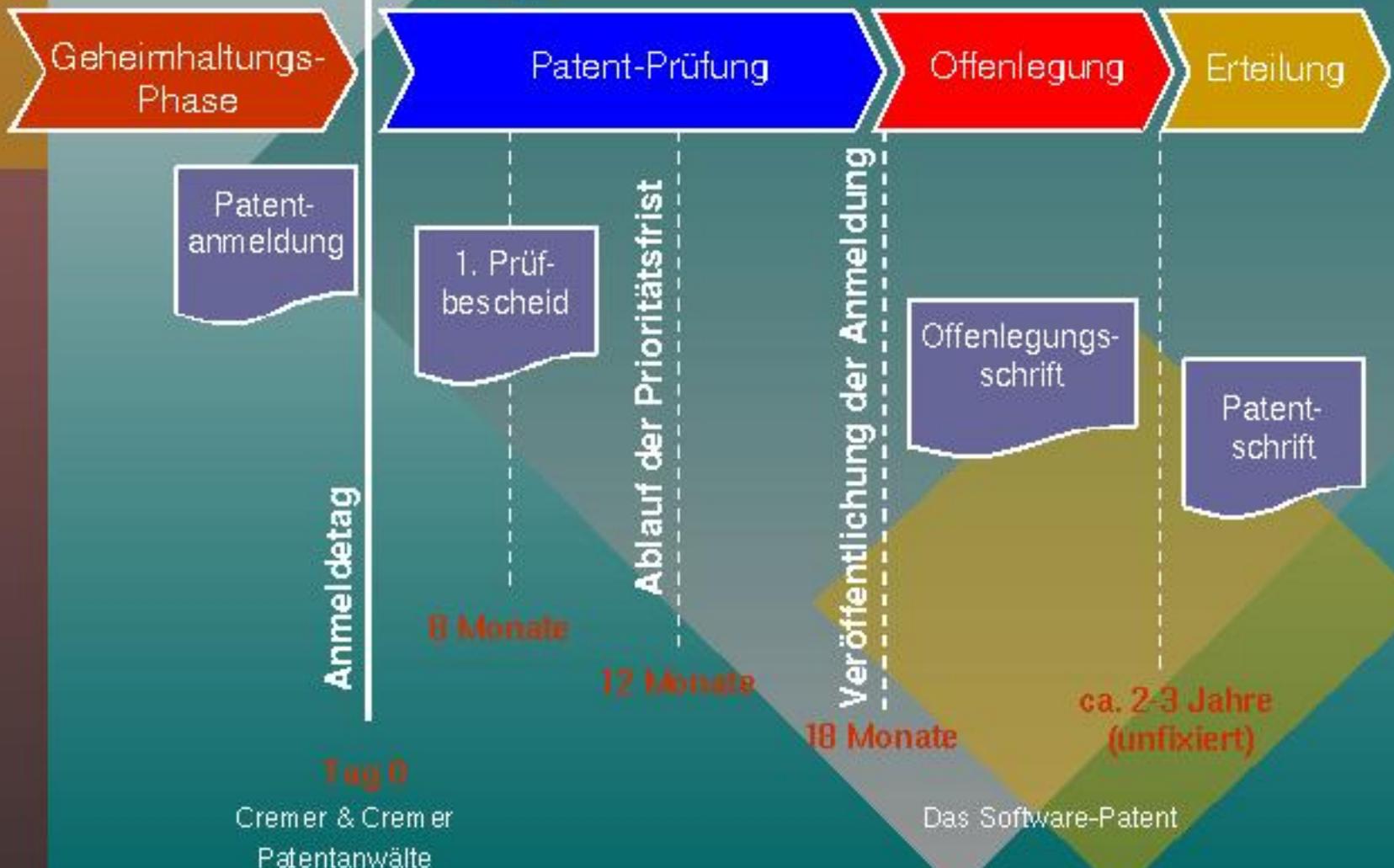
Verwendungspatent

Verfahrenspatent

# Erteilungs- und Patentverfahren

1. Anmeldung
2. Formalprüfung
3. Recherche
4. Offenlegung der originalen Anmeldeunterlagen
5. Materielle Prüfung
6. Erteilung
7. Einspruchsverfahren
8. Nichtigkeitsverfahren

# Grundzüge des Patentierungsverfahrens



# Beschränkungen der Wirkung des Patents (§ 11 PatG)

Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken

Handlungen zu Versuchszwecken

# Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Mathematische Methoden (§ 1 II 1. PatG)

Pläne, Verfahren für geschäftliche  
Tätigkeiten (§ 1 II 3. PatG)

Programme für Datenverarbeitungs-  
anlagen (§ 1 II 3. PatG)

# Historische Entwicklung

EPÜ wurde am 05.10.1973 unterzeichnet

EPÜ trat am 07.10.1977 in Kraft

1970 - PDP-11 (16-bit Word, 8 Register) von DEC

1974 -  $\mu$ P 8080 (8-bit Word, 2  $\mu$ sec, 6 Register) von Intel

1975 - Gesellschaft für Informatik empfiehlt Errichtung eines Informatikstudiums

1980 - die ersten Universitäten bieten Informatik an

# Beispiele der Patentierungsgrenze nach strenger Wortlautauslegung des Gesetzes

1. "Embedded system electronic", aber nicht "Steuerungssoftware"
2. "ASIC-Entwurf", aber nicht in einem "Speicher abgelegte Funktionen"
3. "Hartverdrahtete Rechnerschaltung", aber nicht: "Rechnerschaltung mit Prozessor"

# Rechtsprechungstendenzen

BGHZ 117, 144, 149

Dispositionsprogramm

BGH X ZB 16/00 Fehlerhafte Zeichenkette

BGH X ZB 15/98 Sprachanalyseeinrichtung

BGH 143, 255, 263 Logikverifikation

-----  
T 931/95 Controlling pension benefits sys.

# Wirtschaftliche Bedeutung der Software

Beschäftigte in Deutschland\*:

2002 - 541.000

2006 - vermutlich ca. 700.000

Umsatz in Deutschland\*:

2002 - ca. 60 Mrd. Euro

2006 - vermutlich 80 Mrd Euro

Softwareindustrie - USA (2002)\*:

400 Mrd. \$ Umsatz jährlich

\* Business Software Alliance Europe Studie 2003

+ IDC USA Studie 2002

# Stand im Gesetzsetzungsverfahren

Verfahren nach Art. 251 EGV  
(Mitentscheidungsverfahren)

RiLi-Entwurf der Kommission vom 20.02.2002

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat  
angenommen

EP hat RiLi am 24.09.2003 verhindert

# Schlusswort

- Schaffung von Rechtssicherheit
- Entsprechen der wirtschaftlichen Realität
- Nachfolgen der Gesetzeslage der technischen Entwicklung

=> These: längerfristig ist die Anpassung der Gesetzeslage zum Softwarepatent unausweichlich